



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 6. Dezember 1968

Teil II Nr. 124

Tag

Inhalt

Seite

2.12. 68 Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1968 985

Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1968

vom 2. Dezember 1968

Für den termingerechten und ordnungsgemäßen Abschluß und Ausweis der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1968 wird im Einvernehmen mit den Ministern und den anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sowie Institute, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, im "BifeTcK"

- der Industrieministerien
- des Ministeriums für Materialwirtschaft
- des Ministeriums für Bauwesen
- des Ministeriums für Verkehrswesen
- des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen
- des Ministeriums für Handel und Versorgung
- des Ministeriums für Gesundheitswesen
- des Staatssekretariats für Geologie und
- des Amtes für Wasserwirtschaft.

Sie gelten auch für die Wirtschaftsräte der Bezirke hinsichtlich der Finanzbeziehungen zu den ihnen unterstehenden VEB.

§2

Bestimmungen zur Ergebnisabrechnung

(1) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate sowie die Generaldirektoren der WB und Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben zu gewährleisten, daß der Bildung eigener Fonds und der Berechnung der Zuführung zum Prämienfonds nur Gewinne zugrundegelegt werden, die im Ergebnis eigener Leistungen der Betriebskollektive erwirtschaftet werden. Es ist zu sichern, daß die Verwirklichung der Grundsätze der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion durch den Kampf um die Senkung der Kosten, die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Fondseffektivität

tät unter gleichzeitiger Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen zur Erreichung einer hohen Rentabilität führt.

(2) Nicht selbst erwirtschaftete Gewinne sind vom Nettogewinn abzusetzen und an den Staatshaushalt abzuführen. Nicht selbst erwirtschaftete Gewinne sind =

- Gewinne aus nichtgeplanten Preisänderungen
- Gewinne aus der Veränderung von Abrechnungsmethoden im Laufe des Planjahres
- Gewinne aus nichtgeplanten Materialaufwertungen
- Gewinne aus falscher Bestandsbewertung
- Gewinne, die bei Betrieben mit einheitlichem Betriebsergebnis aus der Nichteinhaltung der staatlichen Auflagen Export insgesamt bzw. Export nach Wirtschaftsgebieten entstehen.

(3) Die Generaldirektoren der WB und Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben zu entscheiden, welche weiteren nicht durch eigene Leistungen der Betriebskollektive erwirtschafteten Gewinne vor Bildung der eigenen Fonds und für die Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds zu eliminieren und an den Staatshaushalt abzuführen sind. Sie haben dazu Weisungen für die Eliminierung entsprechend den zweigspezifischen Bedingungen auszuarbeiten und den volkseigenen Betrieben und volkseigenen Kombinat bis zum 20. Dezember 1968 bekanntzugeben.

§3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die nach dem 26. Dezember 1968 für Rechnung 1968 durchzuführenden Überweisungen

- von den VEB und volkseigenen Kombinat an die WB und wirtschaftsleitenden Organe
- von den WB und wirtschaftsleitenden Organen an die VEB und volkseigenen Kombinate
- an den Haushalt der Republik sowie

andere das Jahr 1968 betreffende Kontoverfügungen, von den Konten der WB und wirtschaftsleitenden Organe sind auf den Gutschriftträgern, Schecks und Sammelaufträgen mit dem Vermerk „Rechnung 1968“ j zu versehen.

(2) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1968 mit Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1969 sind nicht zulässig. Das gilt für Zahlungen zwischen VEB, volkseigenen Kombinat